Wilsdruffer Tageblatt

Das „Wilsdruffer Tageblatt" erscheint täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage, abends 6 Uhr für den folgenden Tag. / Bezugspreis bei Selbstabholung von der Druckerei wöchentlich 20 Pfg., monatlich 70 Pfg., vierteljährlich 2,10 Mk.; durch unsere Austräger zugetragen monatlich 80 Pfg., vierteljährlich 2,40 Mk.; bei den deutschen Postanstalten vierteljährlich 2,40 Mk. ohne Zustellungsgebühr. Alle Postanstalten, Postboten sowie unsere Austräger und Geschäftsstelle nehmen jederzeit Bestellungen entgegen. / Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebs der Zeitungen, der Lieferanten oder der Beförderungseinrichtungen — hat der Bezieher keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Ferner hat der Bezieher in den obengenannten Fällen keine Ansprüche, falls die Zeitung verspätet, in beschränktem Umfange oder nicht erscheint. / Einzelverkaufspreis der Nummer 10 Pfg. / Zuschriften sind nicht persönlich zu adressieren, sondern an den Verlag, die Schriftleitung oder die Geschäftsstelle. / Anonyme Zuschriften bleiben unberücksichtigt. / Berliner Vertretung: Berlin GW. 68.

Wochenblatt für Wilsdruff
und Umgegend.
Erscheint seit dem Jahre 1841.

Amts-Blatt

für die Königliche Amtshauptmannschaft Meißen, für das sowie für das Königliche Königliche Amtsgericht und den Stadtrat zu Wilsdruff Forstrentamt zu Tharandt.

Fernsprecher: Amt Wilsdruff Nr. 6.

Postscheck-Konto: Leipzig Nr. 28614.

Insertionspreis 20 Pfg. für die 6-gespaltene Korpuszeile oder deren Raum. Lokalpreis 15 Pfg., Reklamen 45 Pfg., alles mit 10% Teuerungszuschlag. Tabellarischer Satz mit 50% Aufschlag. Bei Wiederholung und Jahresaufträgen entsprechender Nachlaß. Bekanntmachungen im amtlichen Teil nur von Behörden die Spaltzeile 60 Pfg. bez. 45 Pfg. / Nachweisungs- und Offertengebühr 20 bez. 30 Pfg. / Telephonische Inseraten-Aufgabe schließt jedes Reklamationsrecht aus. / Anzeigenannahme bis 11 Uhr vormittags. / Beilagengebühr das Tausend 6 Mk. für die Postauflage Zuschlag. / Für das Erscheinen der Anzeigen an bestimmten Tagen und Plätzen wird keine Gewähr geleistet. / Gerichtl. Platzvorschrift 25% Aufschlag ohne Rabatt. / Die Rabattsätze und Nettopreise haben nur bei Barzahlung binnen 30 Tagen Gültigkeit; längeres Ziel, gerichtliche Einziehung, gemeinsame Anzeigen versch. Inserenten bedingen die Berechnung des Brutto-Zeilenpreises. / Sofern nicht schon früher ausdrücklich oder stillschweigend als Erfüllungsort Wilsdruff vereinbart ist, gilt es als vereinbart durch Annahme der Rechnung, falls nicht der Empfänger innerh. 8 Tagen, vom Rechnungstage an, Widerspruch erhebt.

Nr. 179. | Donnerstag den 6. Dezember 1917. | 76. Jahrg.

Amtlicher Teil.

Liste XII.

Gemäß der Verordnung des Ministeriums des Innern vom 20. März 1917, betreffend Regelung des Handels mit Ersatzmitteln zum Verkehre im Königreich Sachsen werden ferner folgende **Ersatzmittel vom Handel** innerhalb Sachsens **ausgeschlossen:**

Nr.	Ersatzmittel	Hersteller	Ort der Herstellung
443	Kriegsmischung Deutscher Tee	Sven Hedin'-Tee-Handelsgesellschaft	Nürnberg
444	Vanillin-Aroma-Pulver	L. O. Kaspar Nachf. Inh. Otto Seifert	Leipzig-Pl.
445	Kaffee-Ersatz, lose	Anton Braunwarth in den Handel gebracht von Carl Friedr. Klemm Nachf.	Darmstadt Chemnitz (Sa.)
446	Rekordon Kronen-Backpulver	Gebr. Paul	Chemnitz (Sa.)
447	„Fruchta" Vanillin-Aroma	„Fruchta"-Nährmittelfabrik	Berlin NW. 35
448	Kuß-Backpulver	Kuß & Hollburg in den Handel gebracht von Rud. Raetzer	Stettin-Lastadien Leipzig
449	Backpulver „deutsche Köchin"	Nährmittelfabrik Möckern G. m. b. H.	Möckern
450	Backpulver Marke „Cefanol", Kriegsware	Chem. Fabrik Apotheker Fritz Neuhaus	Ottweiler (Bez. Trier)
451	Deutscher Tee, Marke „Tesil" (früher Wintertee-Ersatz)	Winter & Co. G. m. b. H.	Hamburg und Berlin
452	Inländischer Tee Nr. 261	Harald C. Graeve seit Juli 1917 Winter & Co. G. m. b. H. in den Handel gebracht von	Berlin Hamburg und Berlin
		Kirschner & Kaufmann	Hamburg
453	Rauchkräuter	Samuel Breslauer	Breslau
454	Wunder-Ersatz-Stärke „Deutscher Michel"	Nordischer Import, G. m. b. H., in den Handel gebracht von Hans Schreiber	Berlin Chemnitz
455	Mischsoda	Glyceringewinnungsanlage vereinigter Dresdner Seifenfabriken G. m. b. H.	Dresden-N.

Dresden, am 30. November 1917. 917 c VI E. St. 17.

Ministerium des Innern.

Nachtrag

zur Ausführungsverordnung vom 8. Oktober 1915 zur Bundesratsverordnung über die **Errichtung von Preisprüfungsstellen** und die **Versorgungsregelung** vom 25. September 1915 (Reichsgesetzblatt Seite 607).

Die Bestimmung zu § 6 erhält folgenden Zusatz:

Zuständige Behörde im Sinne von § 6 Absatz 2 Ziffer 3 der Bundesratsverordnung ist diejenige Behörde, die die Preisprüfungsstelle errichtet hat. 405 II B VI a

Dresden, am 3. Dezember. 1917.

Ministerium des Innern.

Oeffentliche Aufforderung

zur Meldung zwecks Eintragung in die Nachweisung der Hilfsdienstpflichtigen.

Auf Grund der Bekanntmachung des Bundesrats vom 13. November 1917 werden die nachstehend aufgeführten Personen aufgefordert, soweit sie ihren Wohnort in Nossen, Wilsdruff, Lommatzsch oder Siebenlehn haben, sich bei dem Stadtrate bezw. Bürgermeister daselbst, im übrigen bei der Gemeindebehörde

in der Zeit vom 5. bis zum 12. Dezember 1917

während der üblichen Geschäftsstunden **persönlich** zu melden um die für die Eintragung in die Nachweisung der Hilfsdienstpflichtigen erforderlichen Angaben zu machen:

1. alle männlichen Deutschen, die nach dem 31. März 1858 geboren sind und das siebzehnte Lebensjahr vollendet haben, soweit sie nicht
   a zum aktiven Heere oder zur aktiven Marine gehören oder
   b auf Grund einer Reklamation vom Dienste im Heere oder in der Marine zurückgestellt sind,
2. alle männlichen Angehörigen der österreichisch-ungarischen Monarchie, die nach dem 31. März 1858 geboren sind und das siebzehnte Lebensjahr vollendet haben, soweit sie im Gebiete des Deutschen Reiches ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben und nicht zum aktiven Heere oder zur aktiven Marine gehören.

Nicht nochmals zu melden brauchen sich diejenigen Hilfsdienstpflichtigen, die sich bei der ersten Eintragung auf Grund der Verordnung vom 1. März 1917 oder aus Anlaß eines späteren Stellen- oder Wohnungswechsels bei der von der Ortsbehörde angegebenen Stelle oder beim Einberufungs-Ausschuß **gemeldet haben** und dies durch Vorlegung des abgestempelten Abreißstreifen der Meldekarte nachweisen können.

Von der **persönlichen Meldung ist befreit,** wer sich bis zum 12. Dezember 1917 schriftlich unter anordnungsmäßiger Ausfüllung der vorgeschriebenen Meldekarte meldet. Die schriftliche Meldung erfolgt durch Abgabe der ausgefüllten Meldekarte bei den obengenannten Behörden oder unmittelbar bei der Königlichen Amtshauptmannschaft oder durch Abgabe der ausgefüllten Meldekarte in offenem, unfrankiertem, adressierten Umschlage bei einer Postanstalt (Postagentur) gegen Aushändigung der ausgefüllten und gestempelten Meldebestätigung. Diese Bestätigung ist sorgfältig aufzubewahren. Die Abgabe der ausgefüllten Meldekarten bei den bezeichneten Behörden oder bei der Postanstalt (Postagentur) kann auch durch den Arbeitgeber, bei Beamten durch die vorgesetzte Dienstbehörde erfolgen.

Für die in öffentlichen oder privaten Anstalten (Straf-, Besserungs-, Heilanstalten usw.) mit Einschluß der geschlossenen Unterrichtsanstalten (Internate) untergebrachten Meldepflichtigen hat der Anstaltsleiter oder der von ihm dazu bestellte Vertreter die Meldung schriftlich unter ordnungsmäßiger Ausfüllung der vorgeschriebenen Meldekarte bis zum 12. Dezember 1917 entweder durch Ablieferung bei der Gemeindebehörde oder durch Abgabe bei einer Postanstalt (Postagentur) gegen Aushändigung der Meldebestätigung vorzunehmen. Auf Antrag eines Anstaltsleiters kann die für seinen Wohnort zuständige Kriegsamtstelle ihm gestatten, die Meldungen ganz oder teilweise auf Listen zu erstatten.

Die Meldekarten nebst Umschlag für die schriftliche Meldung werden bei den Meldestellen unentgeltlich ausgegeben. Dort sind auch gegen Zahlung von 10 Pfg. für das Stück die Bekanntmachungen über Mitteilung des Stellen- und Wohnungswechsels erhältlich, zu deren Aushang nach § 12 der Bekanntmachung des Bundesrats vom 13. November 1917 jeder Arbeitgeber verpflichtet ist, der in seinem Betriebe Hilfsdienstpflichtige beschäftigt.

Wer die Meldung schuldhaft unterläßt, kann durch den Einberufungs-Ausschuß mit einer Ordnungsstrafe bis zu 100 Mark und, wenn die Geldstrafe nicht beizutreiben ist, mit Haft bis zu drei Tagen bestraft werden.

Mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 10000 Mark wird bestraft, wer in einer Meldung wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht.

Die gleiche Strafe trifft den Anstaltsleiter oder seinen Vertreter, der in einer Meldung wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, sowie den Meldepflichtigen selbst, der in einem solchen Falle dem Anstaltsleiter oder seinem Vertreter gegenüber derartige Angaben macht. 624

Meißen, am 1. Dezember 1917. Nr. 430 II P.

Die Königliche Amtshauptmannschaft. Der Stadtrat zu Nossen, Wilsdruff und Lommatzsch. Der Bürgermeister zu Siebenlehn.

Donnerstag den 6. Dezember 1917 abends 7 Uhr 610

öffentliche gemeinschaftliche Sitzung des Stadtrats und der Stadtverordneten.

Anschließend öffentliche und geheime Sitzung der Stadtverordneten. Die Tagesordnung hängt im Rathause aus.

Wilsdruff, am 5. Dezember 1917.

Der Bürgermeister.

Bezugsmarken für Brennspiritus

werden

Freitag den 7. Dezember 1917 nachm. von 2—4 Uhr

im Lebensmittelamte ausgegeben.

Beliefert werden **Nr. 1 bis 125** der Ausweiskarten und die vorzugsberechtigten weißen Ausweiskarten (Kinder bis zu 2 Jahren).

613 **Stadtrat Wilsdruff.**

Frische Bücklinge

Verkauf Donnerstag den 6. Dezember bei Grünwarenhändler Humpisch, je 75 Gramm für 33 Pfg. gegen Vorlegung und Abstemplung der grauen Lebensmittelkarten Nr. 2462 bis 2762.

Wilsdruff, am 4. Dezember 1917.

603 **Der Stadtrat — Kriegswirtschaftsabteilung.**

Kesselsdorf.

Unter dem Pferdebestande des Gutsbesitzers Alfred Häbold in Kesselsdorf Nr. 20 ist die **Räude** ausgebrochen.

Kesselsdorf, am 5. Dezember 1917.

612 **Der Gemeindevorstand.**

SLUB Wir führen Wissen. Heimatmuseum der Stadt Wilsdruff WILSDRUFF